



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 20. Die allgemeine und Polizeiverwaltung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

erst durch die Einung von 1633 beigelegt wurden. Eine dem Wullneramt gehörige Walkmühle wird 1677 erwähnt.

Das *Krameramt* war angeblich erheblich jünger als das Wullneramt. Bei den eben erwähnten Streitigkeiten mit den Wullnern wird in den Prozeßschriften behauptet, daß es seine Amtsordnung erst vor wenigen Jahren, nach genauer Angabe 1582, erhalten habe; vorher sei es in Unna gemein gewesen. Dem widerspricht allerdings, daß die ersten Nachrichten im Krameramtbuch aus dem Jahre 1481 stammen, und die darin enthaltene Ordnung von 1537¹⁴. In dem mehrfach erwähnten Vertrag von 1633 wurde dem Krameramt der ausschließliche Verkauf von Höckerwaren, des Eisenkrams (soweit nicht die Unnaer Schmiede ihre von ihnen selbst hergestellten Waren verkaufen durften), der Seidenkrämwaren, der Kräuterei und des Brantweins zugesprochen.

3. Die städtische Verwaltung.

§ 20. Die allgemeine und Polizeiverwaltung.

Verwaltung und Polizei in der Stadt, abgesehen von den dem Stadtherrn vorbehaltenen höheren und landespolizeilichen Angelegenheiten, unterstanden dem Rat, der sie durch Beauftragte aus seiner Mitte (in der Hauptsache die Bürgermeister und Kamerarien, denen wohl überhaupt die eigentliche Exekutive oblag) und durch die städtischen Unterbeamten wahrnahm. Der Rat wachte eifersüchtig darüber, daß seitens der landesherrlichen Beamten, des Amtmanns und des Richters, keine Übergriffe in seine Zuständigkeiten geschahen, und ganz ohne Reibungen ist es dabei nie abgegangen. Eine genaue Umschreibung dieser Zuständigkeiten ist für die ältere Zeit aus Mangel an eingehenderen Nachrichten kaum möglich, doch erlauben die späteren Verhältnisse, wie sie sich in dem Reglement von 1687, dem Bericht der Justizkommission von 1714 und dem Justizvisitationsbericht von 1786 vor allem widerspiegeln, Rückschlüsse auf die frühere Zeit. Leider ist die Polizeiordnung der Stadt nicht erhalten, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts, gedruckt und auf eine Tafel geheftet, im Rathause aushing und alljährlich auf St. Matthias (d. h. am 24. Februar, dem Tage nach der Ratswahl) öffentlich vorgelesen wurde¹. Im einzelnen sei erwähnt: das Geleitsrecht in der Stadt sowie das Recht der Ausweisung, das der Stadt noch im 15. Jahrhundert vom Stadtherrn bestritten wurde, behauptete sie schließlich doch, wobei jedoch dem Landesherrn das Recht der Landesverweisung vorbehalten

¹⁴ Urf. nr. 77. — Ein Henricus Kopman wird schon 1290 erwähnt. Über das Krameramtbuch vgl. die näheren Angaben bei v. Gebhardt S. 87 f.; darnach bestand jedenfalls 1481 bereits die Gilde St. Maria Magdalena, St. Agatha und St. Dorothea als Vereinigung der Kaufleute. In dem Inventar über das Vermögen des aufgehobenen Krameramts wird neben dem Amtsbuch verschiedenes Zinngeschirr und ein altes schwarzes Leichentuch aufgeführt.

¹ Angabe der Prozeßschrift vom 17. I. 1607, Urf. nr. 92^b, in dem nicht abgedruckten § 5.

blieb. In allen Polizeisachen durfte der Rat Verordnungen mit Straffestsetzungen erlassen und ihre Durchführung überwachen, war in diesem Rechte aber insoweit beschränkt, als etwa bestimmte Gebiete durch allgemeine landesherrliche Verordnungen (wie z. B. diejenigen gegen den übermäßigen Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen) erschöpfend geregelt wurden. Weiter stand dem Rat zu die Wirtshauspolizei (insbesondere Festsetzung der Polizeistunde), Straßenpolizei und -reinigung², Feuer- und Baupolizei³, die Bestellung und Beaufsichtigung der Hebammen sowie des Abdeckers bzw. Scharfrichters. Streitig war die polizeiliche Mitwirkung bei Aufrechterhaltung der Kirchenzucht (Sonntagsheiligung u. dgl.), die der Richter auf Grund des landesherrlichen *ius episcopale* in Anspruch nahm, wie gleichfalls die Sittenpolizei. Besonders wichtig war das Aufsichtsrecht des Rats über Handel und Gewerbe im allgemeinen, über Maß und Gewicht, über die gute Beschaffenheit und die Einhaltung angemessener Preise bei dem Verkauf von Fleisch, Brot, Bier u. dgl.; auch über die Höhe der Arbeitslöhne der Tagelöhner erließ der Rat Verordnungen. Im besonderen aber unterstanden der Beaufsichtigung des Rats die Gilden und Ämter sowie die sonstigen organisierten Gewerbe, deren Ordnungen der Genehmigung durch den Rat bedurften und die auch einen Teil ihrer Einnahmen aus Eintritts-, Strafgeldern u. dgl. an den Rat abführten. Ebenso unterlag wahrscheinlich die Wahl der Vorsteher der Bestätigung des Rats; nach § 14 der Vereinbarung zwischen Rat und Wollenweberamt von 1526 scheint der Rat sie bei diesem Amt sogar ernannt zu haben. Mindestens in späterer Zeit übte der Rat sein Aufsichtsrecht⁴ durch bestimmte Beisitzer oder Assessoren aus seiner Mitte aus, die an den Versammlungen der Gewerbe regelmäßig teilnahmen⁵. Im ganzen Bereich seiner polizei-

² Im Ratsprotokoll vom 31. X. 1703 wird über Anlegung einer Mistgrube vor einem Hause und über das Mistfallrecht Beschluß gefaßt.

³ U. a. wurde 1686 die Beseitigung der Strohdächer nachdrücklich betrieben, die der Rat nicht nur durch Strafen zu erzwingen suchte, sondern auch durch Beschaffung von 30 000 Dachpfannen unterstützte, die den Abgebrannten, soweit sie bedürftig waren, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollten (Ratsprot. vom 11. V. und 11. VII. 1686).

⁴ Die mangelhafte Ausübung der Aufsicht gegenüber den Gilden ist bei der Untersuchung gegen Bürgermeister Dr. Davidis Gegenstand der Klage, was vielleicht damit zusammenhängt, daß letzterer anscheinend durch die Gilden besonders gestützt wurde; vgl. o. S. 49* Anm. 5.

⁵ 1753 werden 2 solcher Assessoren erwähnt: Ratsverwandter Bunge für die Gilde und die 3 Ämter der Wullner, Kramer und Schmiede, Ratsverwandter und Salzkommissar Krupp für die übrigen (nicht genannten) gewerblichen Verbände. 1756 waren Ratsverwandter Kannegießer bei der Bäcker-, Fleischhauer- und Schuhmachergilde, der schon erwähnte Krupp bei der Schneider-, Schreiner- und Weberzunft Assessoren, während Bürgermeister Wegener an Stelle des † Bunge den 3 Ämtern am 26. Februar neu beigeordnet wurde. Über die Faßbinderinnung, deren angeordneter Beisitzer er sei und die offenbar mit der Schreinerzunft identisch war, hatte sich Krupp 1755 beschwert, weil sie in seiner Abwesenheit unter Übergang älterer geeigneter Leute einen noch jungen Amtsgenossen zum „Altermann“ gewählt hätte, „welches nur allein zu Schmauferey und nicht der Ordnung zufolge

lichen Zuständigkeit unterstand der Rat aber einer gewissen Oberaufsicht durch den Amtmann und durch den Richter, der aber nur, ohne das Recht zu selbständigem Eingreifen, über Unterlassungen und Mängel nach Kleve zu berichten hatte.

§ 21. Finanz- und Steuerwesen im allgemeinen¹.

Für die Zeit vor 1419 sind wir bezüglich des Finanz- und Steuerwesens der Stadt auf zufällige Einzelnachrichten angewiesen. Das Stadtrecht von 1346 nennt eine Reihe von städtischen Einnahmequellen, an denen meist auch der Stadtherr Anteil hat. Es sind in der Hauptsache Gebühren für gerichtliche Handlungen, Strafgelder, Abgaben in besonderen Fällen (für Erwerbung des Bürgerrechts, Anbau auf der Walde-meine, Hausverkäufe u. a. m.). An steuerähnlichen Einkünften werden nur die Wein- und Bierpfennige erwähnt². Einzelne Urkunden geben uns Nachricht über Geldgeschäfte, an denen die Stadt beteiligt war, die auch wertvollen Besitz und wichtige Privilegien durch Geldzahlungen an sich brachte³. Die Willkür von 1419 zeigt dann bereits ein wohlorganisiertes Finanzwesen, während vorher nur gelegentlich davon die Rede ist, daß Zahlungen van der stades wegen ind uyt irer taflen zu leisten seien⁴. Ausgehend von der Regelung über Veranlagung und Erhebung des Schoß⁵ werden Vorschriften gegeben auch über Einziehung und Auszahlung aller sonstigen Einkünfte und Ausgaben. Hierfür werden alljährlich auf Cathedra Petri 4 Personen aus der Gemeinheit bestellt⁶, die zusammen mit dem Stadtschreiber und einem Stadtknecht regelmäßig Donnerstag nachmittag in der stades rentekameren zur Erledigung ihrer Aufgaben anwesend sind und Geld und Rentebuch in einem Schrein auf der Rentkammer unter gemeinsamem Verschluss halten. Die Rechnung prüfen sie viermal im Jahr unter sich und legen sie 14 Tage vor Cathedra Petri dem Rat vor, der seinerseits 8 Tage später der Gemeinheit über das gesamte Finanzwesen Rechenschaft gibt.

abzielet“; die Innung war darauf vom Commissarius loci in 2 Th. Brüchten genommen worden.

¹ Zu den §§ 21—23 vgl. Zeumer, „Die deutschen Städtesteuern . . . im 12. und 13. Jahrhundert“.

² über diese vgl. das Nähere unten § 23.

³ 1361 schuldete die Stadt eine Rente von 40 Mark Dortmunder Pfennige dem Dortmunder Bürger Diderich genant Overberg, der ihr am 13. Juni das Rückkaufsrecht für 480 Mark auf Cathedra Petri bzw. veirtein nacht vor- oder nachher zugestand. Einem anderen Dortmunder Bürger, Konrad von Bersword, war die Stadt am 22. VII. 1374 ein Kapital von 100 Mark schuldig. (St. A. Münster, Depos. Unna.) Im übrigen vgl. die Urk. nr. 3. 6. 10. 12. 16—18. 32. 42. 52. 56. 59. 66. 74. Bemerkenswert ist bei der Urk. nr. 18^c die Pferdesetzung; deren Wortlaut s. bei Nachträge und Berichtigungen.

⁴ Vgl. die in der vorigen Anmerkung angeführten Urkunden von 1361 u. 1374.

⁵ über diesen vgl. das Nähere unten § 22.

⁶ Außerdem saßen noch 4 Gemeinheitsvertreter in dem Ausschuss zur Erhebung des Schoß, so daß deren also im ganzen 8 in der städtischen Finanzverwaltung mitwirkten.